



Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof

Andrea Biondi

in den verbundenen Rechtssachen C-271/25 | Autovici und C-334/25 | Skinest
Baltija

Pressemitteilung Nr. 122/26

Luxemburg, den 8. September 2026

Generalanwalt Biondi: Ein Ausschluss von Ausschreibungen aus Gründen der nationalen Sicherheit ist mit dem Unionsrecht vereinbar, sofern dessen Grundsätze und Garantien beachtet werden

Im Jahr 2022, im Anschluss an den russischen Einmarsch in die Ukraine, setzte die litauische Regierung eine nationale Regelung um, die es ermöglicht, bestimmte Unternehmen oder Angebote aus Gründen der nationalen Sicherheit von öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen.

Auf der Grundlage dieser Regelung wurde das Unternehmen Autovici von einem Vergabeverfahren für den Verkauf und die Vermietung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen, da es nach den von der zuständigen Behörde an den öffentlichen Auftraggeber übermittelten Informationen Beziehungen zu ausländischen Akteuren unterhielt, die als Bedrohung für die nationale Sicherheit angesehen wurden.

Ebenso wurde das Unternehmen Skinest Baltija aufgrund ähnlicher Informationen und zweier Regierungsbeschlüsse aus dem Jahr 2018, die der Eisenbahngesellschaft in früheren Ausschreibungen aus denselben Gründen den Abschluss von Verträgen mit diesem Unternehmen untersagt hatten, von einer Ausschreibung für den Kauf von Eisenbahnmaterial ausgeschlossen.

Beide Unternehmen haben ihren Ausschluss vor den nationalen Gerichten angefochten. Im Laufe der Verfahren wandte sich das litauische Oberste Gericht an den Gerichtshof, um zu klären, ob die betreffende nationale Regelung mit dem EU-Recht¹ vereinbar ist und unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden darf.

Generalanwalt Andrea Biondi stellt fest, dass eine Regelung, die den Ausschluss von Unternehmen von Ausschreibungen aus Gründen der nationalen Sicherheit vorsieht, mit dem EU-Recht vereinbar ist, sofern sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und die darin vorgesehenen Garantien beachtet.

Erstens weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Beurteilung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit und der Erlass der entsprechenden Maßnahmen den Mitgliedstaaten obliegen²; diese Maßnahmen müssen jedoch das europäische Recht beachten, wenn sie Bereiche betreffen, die durch dieses geregelt sind, und im Fall von öffentlichen Aufträgen insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Folglich stellen Ausschlussgründe aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit, wie sie in der betreffenden nationalen Regelung vorgesehen sind, Gründe dar, die sich von den in den europäischen Vergabevorschriften vorgesehenen Fällen unterscheiden, weshalb diese Vorschriften auf solche Gründe nicht anwendbar sind³. Sie sind indessen nicht insgesamt der Anwendung des Unionsrechts entzogen, das vielmehr Garantien vorsieht, die gewährleistet werden müssen.

Zweitens obliegt es den Mitgliedstaaten, die für die Beurteilung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit zuständige Behörde zu bestimmen. Diese Behörde kann Stellungnahmen abgeben, die anderen Verwaltungsbehörden Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit verbindlich auferlegen, sofern diese für Fragen der nationalen Sicherheit zuständige Stelle die grundlegenden Anforderungen des Unionsrechts einhält. Zu diesen Anforderungen gehört die Notwendigkeit,

eine spezielle und konkrete Prüfung aller relevanten Umstände im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte vorzunehmen, außerdem muss die Entscheidung begründet und vor einem Gericht anfechtbar sein.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt zudem, dass die Entscheidung über den Ausschluss auf hinreichend aktuellen Anhaltspunkten beruht, die geeignet sind, die Aktualität der Bedrohung und ihre Relevanz für den betreffenden Auftrag widerzuspiegeln, wobei die Beurteilung dieser Aspekte im Übrigen der für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Stelle obliegt. Auch die Beurteilung der Dauer des Ausschlusses obliegt dieser Stelle und muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Umstände jedes Mitgliedstaats, jedes Auftrags und jedes Wirtschaftsteilnehmers erfolgen.

Die Verteidigungsrechte des ausgeschlossenen Wirtschaftsteilnehmers müssen gewahrt werden – einschließlich des Rechts, seinen Standpunkt darzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen –, jedoch auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung einerseits und den Interessen der nationalen Sicherheit andererseits.

Darüber hinaus muss der Betroffene zumindest über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über den Ausschluss informiert werden; ihm werden jedoch weder Verschlusssachen noch Daten übermittelt, die ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellen könnten⁴.

Das mit der Prüfung der Entscheidung über den Ausschluss betraute Gericht muss hingegen uneingeschränkter Zugang zu allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten haben, auf denen diese beruht, einschließlich vertraulicher Informationen, um einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten.

Schließlich ist es nicht erforderlich, dass der betreffende Ausschlussgrund in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich genannt wird, da er sich aus der Anwendung einer allgemeinen Regelung ergibt und daher einem gebührend informierten und sorgfältigen Bieter bekannt sein muss.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssachen.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Curia Web TV](#)“ sowie beim „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Vgl. dazu:

- die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 18 der [Richtlinie 2014/24/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe sowie gemäß Art. 36 der [Richtlinie 2014/25/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste;
- die Kriterien für die Auswahl und den Ausschluss von Angeboten gemäß den Art. 56 und 57 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 80 der Richtlinie 2014/25/EU;
- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des kontradiktorischen Verfahrens und der Rechtssicherheit.

² Art. 4 Abs. 2 EUV.

³ Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24 und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25.

⁴ Es obliegt dem nationalen Gericht, in den bei ihm anhängigen Verfahren die Einhaltung der Anforderungen an eine angemessene Begründung zu prüfen.